

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1104/1994

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBI. Nr. 659/1994, in Kraft (vgl. § 24).

Text

Zu § 101 Abs. 2 ZollR-DG

§ 21. (1) Die Höhe der Personalkosten für andere als die im Abs. 2 genannten kostenpflichtigen Amtshandlungen wird wie folgt festgesetzt:

- 1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde 185 S
- 2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde 148 S

(2) Die Höhe der Personalkosten für Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Öffnungszeiten wird wie folgt festgesetzt:

- 1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde
 - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 220 S
 - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 300 S
- 2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde
 - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 176 S
 - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 240 S